

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nortorf Innenstadt“ der Stadt Nortorf vom 26.06.2003

Inhalt:

Satzung vom 26.06.2003, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVOBl. S.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. S.-H., S. 126), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2003 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nortorf Innenstadt“ erlassen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Bereich der Innenstadt Nortorf liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 9,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nortorf Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Nortorf als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 - Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 - Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nortorf, den 26.06.2003

Stadt Nortorf

Der

Bürgermeister

